

23.02.2026

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Reform der Notfallversorgung und des Rettungsdienstes (Notfallgesetz – NotfallG)

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag bedanken sich für die Einladung zur Anhörung am 25. Februar 2026 und für die Gelegenheit zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir begrüßen, die Zielsetzung der vorgesehenen Reform der Notfallversorgung. Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Finanzierung des Rettungsdienstes sehen wir hingegen kritisch.

Unsere zentralen Punkte:

Notfallversorgung

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die dringend notwendige Reform der Notfallversorgung aufgreift und insbesondere eine bessere Vernetzung zwischen der 112 und der 116117 neu regelt.
- Sehr positiv ist auch die Errichtung der INZ. Wichtig ist jedoch, dass auch für Krankenhäuser finanzielle Mittel zur Errichtung der INZ vorgesehen sind. Es muss zwingend gewährleistet sein, dass keine mittelbaren Mehrbelastungen für Krankenhäuser oder Rettungsdienste entstehen. Dieses Ziel wird durch den Gesetzentwurf nicht erreicht.
- Auch die Erweiterung des Sicherstellungsauftrags der KVen ist sehr zu begrüßen. Die Wartezeit für die Akutleitstelle mit bis zu 10 Minuten (gemäß § 75 Absatz 1c SGB V-E) ist dennoch zu lang. Eine derart lange Wartezeit am Telefon würde die Betroffenen wieder zur 112 lenken. Wir fordern daher, dass die Akutleitstelle innerhalb von einer Minute für 75 Prozent der Anrufer und innerhalb von drei Minuten für 95 Prozent der Anrufer erreichbar sein muss.

Finanzierung des Rettungsdienstes und Rolle der Kommunen

- Die vorgelegte bundesgesetzliche Reform des Rettungsdienstes sieht als zentrale Neuerungen die Etablierung der medizinischen Notfallrettung als eigenständigen Leistungsbereich in den §§ 27 und 30 SGB V-E und die Einsetzung eines Qualitätsausschusses Notfallrettung nach § 133b SGB V-E zur Erarbeitung von Empfehlungen vor. Diese Änderungen sind nicht notwendig und aus unserer Sicht unzulässig, da die Bundeskompetenz nach Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 12 GG lediglich Regelungen zu Fragen der Finanzierung und Abrechnung ermöglicht, nicht jedoch zur Organisation des Rettungsdienstes. Selbst der Gesetzentwurf erkennt an, dass Planung, Organisation, Steuerung und Überwachung des Rettungsdienstes den Ländern vorbehalten sind.

Zudem sind Qualitätsvorgaben bereits in den jeweiligen Landesgesetzen berücksichtigt und der Länderausschuss Rettungswesen hat bereits bundeseinheitliche Qualitätsindikatoren zur Überprüfung von Qualitätskriterien erarbeitet und konsentiert.

- Der Rettungsdienst ist eine wichtige Säule der Gefahrenabwehr und Teil der Daseinsvorsorge vor Ort. Nur unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen kann diesen Funktionen Rechnung getragen werden. Die vorgesehenen Neuregelungen mit der umfassenden Regelung des Rettungsdienstes im SGB V lassen dies leider jedoch außer Acht und nehmen eine einseitig medizinbezogene Betrachtung vor. Damit werden leider weder die engen Verflechtungen mit dem Brand- und Katastrophenschutz und den ehrenamtlichen Hilfsorganisationen noch die Funktion des Rettungsdienstes als Teil der kommunalen Gefahrenabwehr berücksichtigt. In den Kommunen greifen Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst eng ineinander. Aus unserer Sicht gefährden die vorgesehenen Regelungen etablierte und funktionierende Strukturen auf kommunaler Ebene. Gerade in Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Zivilschutzes in der aktuellen Bedrohungslage unseres Landes wäre dies kontraproduktiv.
- Die Sicherstellung der Notfallrettung erfolgt derzeit durch die Träger des Rettungsdienstes, die in der Regel Kommunen sind. Die im Entwurf geplante Systemumstellung würde die Kommunen auf die wortwörtliche Rolle von „Leistungserbringern“ reduzieren und den Kommunen noch nicht einmal mit Sicherheit eine Mitwirkung im Qualitätsausschuss Notfallrettung nach § 133b SGB-V-E ermöglichen.
- Vielmehr muss sich eine Reform auf die tatsächlich notwendigen Punkte konzentrieren. Im Wesentlichen sind dies die Schaffung einer rechtssicheren und zukunftsfähigen Vergütung im Rettungsdienst.
- Daher fordern wir für die Finanzierung des Rettungsdienstes ausschließlich eine Anpassung des § 60 SGB V, die regelt, dass neben der klassischen Transportleistung auch die medizinische Behandlung vor Ort durch den Rettungsdienst sowie die Disposition in den Leitstellen im Rettungsdienst systematisch und verbindlich abrechenbar sind. Ebenso sind der Transport in ambulante Versorgungsstrukturen sowie die telemedizinische Versorgung als Leistung des Rettungsdienstes anzuerkennen und zu finanzieren. Hierzu verweisen wir auch auf die vom Bundesrat in seiner 1058. Sitzung am 17. Oktober angenommene Entschließung „Notfallreform zügig voranbringen – Rettungsdienst als Schlüssel zur umfassenden Notfallversorgung“, die die notwendigen Änderungen vorsieht.